

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1970	Total 1969	1970	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	175 357	38 038	213 395	206 267	7 128	
Februar	166 841	49 087	215 928	193 937	21 991	
März	180 364	71 928	252 292	214 907	37 385	
April	207 345	68 472	275 817	245 808	30 009	
Mai	188 390	70 399	258 789	233 636	25 153	
Juni	212 656	56 718	269 374	239 059	30 315	
Juli	223 505	78 302	301 807	295 206	6 601	
August	198 874	63 327	262 201	244 364	17 837	
September	221 624	54 934	276 558	254 169	22 389	
Oktober	215 659	77 777	293 436	320 622		27 186
Jan./Okt. 70	1 990 615	628 982	2 619 597		171 622	
Jan./Okt. 69	2 074 179	373 796		2 447 975		

Konzessionsgesuch für eine Erdgasleitung von Schlieren nach Horgen

Die Gasverbund Ostschweiz AG hat gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (AS 1964 99) über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz) das Gesuch um die Erteilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Schlieren nach Horgen gestellt. Sie ersucht ferner um die Übertragung des eidgenössischen Enteignungsrechtes gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 (BS 4 1133) über die Enteignung.

Die generelle Linienführung ist folgende: Gaswerk Schlieren—entlang Stadtgrenze—Kiesgrube westlich Altstetten—Girhalden—Albisrieden (Cheri)—Triemli—Döltzchi—Friesenberg — Albisgütli—Gänziloh — entlang N3 bis Ausfahrt Wollishofen—Seestrasse (Campingplatz), mit Abzweigung bei Ausfahrt Wollishofen Richtung Horgen: entlang N3 bis zum Wäldchen bei Felsenhof (Adliswil)—Hinteres und Vorderes Längimoos—Rinderweid—Sihlhalden—entlang N3 bis Horgenberg.

Die Leitung berührt die Gemeinden: Schlieren, Stadt Zürich, Adliswil, Kilchberg, Rüschlikon, Thalwil, Oberrieden und Horgen. Die Länge der projektierten Leitungen beträgt rund 22 km, der Durchmesser bis zur Seestrasse 273 mm und derjenige der Abzweigung nach Horgen 219 mm, der Betriebsdruck 25 kg/cm² und der Spitzendurchsatz der Hauptleitung 53 000 Nm³/h.

Gemäss Artikel 6 des Rohrleitungsgesetzes kann jedermann, dessen Interessen durch die geplante Rohrleitungsanlage beeinträchtigt werden, innert 30 Tagen vom Erscheinungstage dieser Nummer des Bundesblattes an gerechnet bei der unterzeichneten Amtsstelle Einwendungen geltend machen.

Mit der allfälligen Erteilung der Konzession wird nur über die Grundzüge des Projektes, einschliesslich der generellen Linienführung des Trasses, sowie über das Gesuch um Erteilung des Enteignungsrechtes entschieden. Anschliessend an die Erteilung der Konzession wird ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Die Pläne werden öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens kann gegen die Pläne und gegen die Enteignung einzelner Rechte Einsprache erhoben werden.

Das Konzessionsgesuch kann bei der unterzeichneten Amtsstelle, der Elektro-Watt Ingenieurunternehmung AG in Zürich und den Gemeinderatskanzleien der betroffenen Gemeinden eingesehen werden.

Bern, den 10. November 1970

Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft
Kapellenstrasse 14, 3001 Bern

Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
für den Beruf des Textilentwerfers (Schaftweberei) in
der Woll-, Baumwoll-, Leinen- und Seidenindustrie

(Vom 31. August 1970)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 1, 28 Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und die Artikel 12 und 21 Absatz 1 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Textilentwerfers (Schaftweberei) in der Woll-, Baumwoll-, Leinen und Seidenindustrie.

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre,

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Textilentwerfer (Schaftweberei).

Der Textilentwerfer (Schaftweberei) befasst sich mit dem Entwerfen von Buntgeweben, arbeitet Bindungs- und Farbmusterungen aus und stellt Musterewebe her.

² Die Lehre dauert 3 Jahre. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre möglichst auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die über einen für die Ausbildung verantwortlichen Lehrmeister verfügen, der in der Lage ist, das ganze Lehrprogramm gemäss den Artikeln 5 und 6 zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn im Betrieb 1–2,

2 Lehrlinge, wenn im Betrieb 3–5,

3 Lehrlinge, wenn im Betrieb 6–9 gelernte Textilentwerfer ständig beschäftigt werden;

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten gelernten Textilentwerfern.

² Während einer Übergangszeit von 10 Jahren gelten bei der Berechnung der Höchstzahl der Lehrlinge als gelernte Textilentwerfer auch Fachleute, die während mindestens 6 Jahren entwerferisch tätig waren.

³ Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrverhältnisse möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling ist beim Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz anzuweisen. Die notwendigen Zeichen- und Malgeräte sind ihm zur Verfügung zu stellen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist rechtzeitig über die betrieblichen Unfallgefahren aufzuklären.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu sauberem, genauem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁴ Er ist zur Führung einer Sammelmappe mit Skizzen verpflichtet, die er an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen hat. Der Lehrmeister hat sie mindestens monatlich zu kontrollieren.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre die im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁶ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes.

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in die grundlegenden Arbeiten im Garnlager, in der Kett- und Schusspulerei, Zettlerei bzw. Schärerei, Schlichterei, Einzieherei und Weberei (ca. 4 Monate).

Handhaben der Werkzeuge und Verwenden der Materialien. Einführen in die bindungstechnische und farbliche Musterung durch Üben der Grundfertigkeiten wie Pausen, Nachmischen einfacher Farbtöne, Mischen von Untergrundfarben und Streichen von Untergründen. Auspatronieren angefangener Bindungspatronen.

Zweites Lehrjahr

Mithelfen beim Entwerfen von Buntgeweben in Farbe und Bindung. Mithelfen bei der Musterung auf der Webmaschine. Entwickeln der Fertigkeiten des Schärens, Einziehens und Kartenschlagens für Schaftmusterungen.

Einführen in das Komponieren durch einfaches Dekomponieren. Mithelfen beim Ausarbeiten von Fabrikationsvorschriften.

Zur Ergänzung der Fabrikationskenntnisse ist dem Lehrling ein etwa 3wöchiges Praktikum in einem Ausrüstungsbetrieb zu ermöglichen.

Drittes Lehrjahr

Selbständiges Ausarbeiten von vorgegebenen Bindungs- und Farbmusterungen. Ausführen von Arbeiten zum Herstellen von Mustergeweben. Mitarbeiten beim Zusammenstellen von Kollektionen und bei der Sammlung der hiezu notwendigen Unterlagen und Ideen. Einüben der systematischen Musterungstechnik in Material, Farbe, Bindung, Webtechnik und Ausrüstung.

Mithelfen beim Dekomponieren fremder Gewebe. Bereitstellen der für das Anfertigen der Fabrikationsvorschriften notwendigen Unterlagen (Bindungs- und Farbrapporte, Einzüge, Materialangaben, Einwebfaktoren, Ausrüstungsvorschriften).

In mehrstufigen Betrieben (Spinnerei, Weberei, Ausrüsterei) ist dem Lehrling auch Einblick in die anderen Abteilungen zu gewähren.

Art. 6

Berufskennnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Materialkennnisse

Behandlung, Verwendung, Aufbewahrung und Qualitätsunterschiede der Mal- und Zeichenmaterialien. Herkunft, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede und Erkennungsmerkmale der hauptsächlichlichen textilen Rohstoffe, insbesondere im Hinblick auf ihren musterungstechnischen Einsatz (Färbung, Griff, Veredlungsmöglichkeiten). Die wichtigsten Gewebetypen.

Fachkennnisse

Grundlagen der Bindungs- und Farbenlehre. Grundbegriffe des Dessinschlagens und des Webens. Die Grundbindungen und ihre einfachen Abwand-

lungen. Die zu den Bindungen gehörenden Schaft- und Blatteinzüge. Grundlage des Dekomponierens und des Komponierens. Ausführung der Fertigungsvorschriften. Beurteilung vorgelegter Kollektionen und Farbkompositionen. Beurteilung vorgelegter Muster auf Bindungsfehler.

Allgemeine Berufskennntnisse

Grundkenntnisse der Spinnerei und der Zwirnerei, insbesondere der Effektzwirnerei. Die Herstellung der Gewebe. Musterungsmöglichkeiten der verschiedenen Webmaschinen. Grundlagen der Färberei und Veredlung von Garnen und Geweben.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Deutsch, Geschäftskunde, Staats- und Wirtschaftskunde sowie allgemeines Rechnen).

³ Die Artikel 8–14 beziehen sich ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb oder in einer Fachschule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.

² Die zulässigen Hilfsmittel und die mitzubringenden Utensilien sind dem Lehrling spätestens eine Woche vor der Prüfung bekanntzugeben.

³ Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

³ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch mindestens zwei Experten zu erfolgen.

⁴ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 20 Stunden;
- b. das Fachzeichnen ungefähr 3 Stunden;
- c. die Berufskennntnisse ungefähr 1 Stunde.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Lehrling hat sämtliche nachstehend verzeichneten Arbeiten selbständig auszuführen.

Auskolorieren von 4–6 Farbstellungen nach einer 2- oder 3farbigen, längsgestreiften Vorlage. Ausführen von mindestens 6 Dessins, alle im gleichen Kolorit. Erstellen eines farbigen Streifenmusters nach einer Vorlage aus der Natur. Dekomponieren (Fadenzahl, Garnnummer, Material, Bindung) eines einbäumigen, 4farbigen Karos.

Erstellen der Vorschriften dieses Gewebes für den Betrieb: Kett- und Schussrapport, Bindung, Einzug und Schlagpatrone, Materialangabe und Anweisungen für die Ausrüsterei. Erstellen der Fabrikationsvorschrift (seitengleicher Anschluss).

Erstellen von Entwürfen für Gruppenschaftmusterung nach Vorlage mit Bindungsbild und Einzug von einem Entwurf.

Erstellen des Kettrapportes und Berechnen des Materialbedarfes nach einer vorgeschriebenen Qualität.

Erstellen von weiteren Entwürfen mit Figurenbindungen auf Patronenpapier nach Ideenvorlagen. Erstellen des Einzuges und der Schlagpatrone von einem Entwurf. Beheben von Kettfadenbrüchen und Erkennen von Einzugsfehlern.

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial vorzunehmen und soll auf die Prüfungsarbeit Bezug nehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den im Schulunterricht behandelten Stoff umfassen:

Materialkenntnisse

Behandlung, Verwendung und Aufbewahrung der Mal- und Zeichnungsmaterialien. Herkunft, Eigenschaften und Qualitätsunterschiede der hauptsächlichsten textilen Rohstoffe, wie Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle und Chemiefasern, insbesondere im Hinblick auf ihren musterungstechnischen Einsatz (Färbung, Griff, Veredlungsmöglichkeiten). Kenntnis der wichtigsten Gewebetypen.

Fachkenntnisse

Kenntnisse der Grundgesetze der Farbenlehre (Primär- und Sekundärfarben, unbunte und neutrale Farben). Beurteilung vorgelegter Kollektionen und Farbkompositionen. Grundlagen der Bindungslehre. Beurteilung von vorgelegten Mustern auf Bindungsfehler. Grundbegriffe des Dessinschlagens und des Webens. Die Grundbindungen und ihre einfachen Abwandlungen. Die zu den Bindungen gehörenden Schaft- und Blatteinzüge. Grundlage des Dekomponierens und des Komponierens. Ausführung der Fertigungsvorschriften.

Allgemeine Berufskennntnisse

Grundkenntnisse der Spinnerei, der Zwirnerei, insbesondere der Effektzwirnerei, der Färberei und der Veredlung von Garnen und Geweben. Genaue Kenntnisse über den Fertigungsablauf in der Schaftweberei und über die Musterungsmöglichkeiten der verschiedenen Webmaschinen. Erläutern von Fertigungsvorschriften.

Art. 13

Fachzeichnen

Entwerfen von Schaftbordüren auf Uni-Grund nach einer Vorlage. Zeichnen von geometrischen Flächenmustern nach Vorlage.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung

¹ Die *praktischen Arbeiten* werden in den nachstehenden Positionen bewertet:

- Pos. 1 Kolorieren von Farbstellungen;
- Pos. 2 Dekomponieren;
- Pos. 3 Entwürfe für Gruppenmusterung;
- Pos. 4 Erstellen eines Streifenmusters und eines Kettrapportes;
- Pos. 5 Erstellen von Entwürfen mit Figurenbindungen;
- Pos. 6 Beheben von Fehlern.

² Die *Berufskennntnisse* werden in den nachstehenden Positionen bewertet:

- Pos. 1 Materialkenntnisse;
- Pos. 2 Fachkenntnisse;
- Pos. 3 Allgemeine Berufskennntnisse.

³ Das *Fachzeichnen* wird in den nachstehenden Positionen bewertet:

Pos. 1 Auffassung in der Darstellung;

Pos. 2 Ausführung im allgemeinen.

⁴ Für die Bewertung der praktischen Arbeiten sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge bzw. aufgewendete Arbeitszeit. Für jede Position ist jeweils nur eine Note einzusetzen. Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die praktischen Arbeiten, die Berufskennnisse und das Fachzeichnen Teilnoten verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Textilentwerfer zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Textilentwerfer zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Note in den praktischen Arbeiten, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Restes, berechnet.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Seine Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16 Abs. 4) zu vermerken.

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Verband der Arbeitgeber der Textil-Industrie unentgeltlich bezogen werden,

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden 4 Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote der praktischen Arbeiten;

Mittelnote der Berufskennntnisse;

Mittelnote des Fachzeichnens;

Mittelnote der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern

(Deutsch, Geschäftskunde, Staats- und Wirtschaftskunde sowie allgemeines Rechnen).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten (1/5 der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Restes, zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Mittelnote der praktischen Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

⁴ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Textilentwerfer (Schafftweberei)» zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 18

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 1970 in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Dauer der Lehre und die Höchstzahl der Lehrlinge finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vereinbart worden sind, keine Anwendung.

Bern, den 31. August 1970

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Brugger

Notifikation

Karol Kwick, geboren am 15. April 1921 in Krakau, Polen, Händler, jetzt staatenlos, zuletzt wohnhaft gewesen in D-6707 Schifferstadt, Mannheimerstrasse 47, z. Zt. unbekanntem Aufenthalte, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 16. Juli 1970 auf Grund des am 27. Juni 1970 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls, in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 1, 75 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer, wegen Zollübertretung zu einer Busse von 142.55 Franken, die sich infolge der abgegebenen Unterziehungserklärung auf 95.05 Franken ermässigte. Ferner wurden Ihnen die Kosten und Gebühren des Verfahrens mit 30 Franken auferlegt.

Die Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie haben die Möglichkeit den Betrag der Busse innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation durch Beschwerde (im Doppel) bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern anzufechten. Falls keine Beschwerde erfolgt, wird die Strafverfügung nach Ablauf der Frist rechtskräftig und vollstreckbar.

Nach Eintritt der Rechtskraft wird der geschuldete Betrag von 125.05 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet.

Bern, 20. November 1970

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.11.1970
Date	
Data	
Seite	1204-1214
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 870

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.